

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der Schwarzmüller Unternehmensgruppe**  
Fassung vom 28.04.2010

### **I. Allgemeines, Geltungsbereich**

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Einkäufe (Lieferungen und Leistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund und unter Vorbehalt der Geltung dieser Einkaufsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller Bestellungen und der damit verbundenen Kauf- und Werkverträge, die von der Wilhelm Schwarzmüller Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz Schwarzmüller) abgeschlossen werden. Weiters gilt für die Einkäufe von Schwarzmüller der Inhalt Ihrer Bestellung. Änderungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform (Übertragungen auch per E-Mail oder Telefax möglich). Der Inhalt vorangegangener Gespräche, Notizen, Korrespondenz etc. bildet keinen Bestandteil des aufgrund der Bestellung zustande gekommenen Vertrages.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers wird hiermit widersprochen. Ein zusätzlicher, ein konkretes Geschäft betreffender Widerspruch ist dazu nicht mehr erforderlich. Allfällige Bedingungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers haben nur Gültigkeit, sofern sie von Schwarzmüller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Wird zwischen Schwarzmüller und dem Vertragspartner eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, verpflichtet sich der Vertragspartner diese jedenfalls (auch) schriftlich anzuerkennen und das unterfertigte Original an Schwarzmüller zu übermitteln.

Diese Einkaufsbedingungen werden zusätzlich durch das Einstellen in das Internet unter der Internetdomain <http://www.schwarzmueller.com> allgemein bekannt gemacht, sodass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann.

### **II. Bestellungen**

Bestellungen von Schwarzmüller sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich / per E-Mail oder per Telefax erfolgen oder schriftlich / per E-Mail oder per Telefax bestätigt werden. Die Auftragsannahme und insbesondere die in der Bestellung von Schwarzmüller angeführten Eingangstermine (= Zeitpunkt des Einganges der Ware bei Schwarzmüller) ist durch den Lieferanten bzw. Werkunternehmer unverzüglich und schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen ab Bestellung keine Bestätigung, so ist Schwarzmüller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

### **III. Zeichnungen, technische Unterlagen**

Zeichnungen, technische Unterlagen und sonstige Informationen, welche Schwarzmüller dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer zur Verfügung stellt, sind ihr geistiges Eigentum und dürfen ohne Zustimmung außerhalb des dafür vorgesehenen Produktionsablaufes weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Auftragsabwicklung sind die Unterlagen zurückzusenden oder nachweislich zu vernichten.

### **IV. Preise**

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise. Etwaige Preisgleitklauseln des Lieferanten bzw. Werkunter-

nehmers werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Sie schließen – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – sämtliche Nebenkosten ein wie zB Fracht, Versicherung, Verpackung, Bewilligungen, Zollabwicklungen etc. Soweit Zeugnisse und sonstige Warenbescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Sie sind unentgeltlich zu erstellen und zusammen mit der Rechnung an Schwarzmüller zu versenden.

### **V. Verpackung**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat die Ware ordnungsgemäß zu verpacken. Schwarzmüller ist berechtigt, das vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial zum selben Preis an diesen zurückzugeben oder die Kosten für deren Entsorgung zu verrechnen. Für den Fall der Rückgabe sind die Transportkosten für den Rücktransport vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer zu tragen.

### **VI. Lieferung**

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten bzw. Werkunternehmers. Sämtliche Lieferungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, frei Haus gemäß Incoterms 2000 Bedingungen DDP (inklusive Verpackung, Versicherung, Verzollung, etc.). Der Lieferant bzw. Werkunternehmer ist zur sorgfältigen und auf das Versandgut qualitativ abgestimmten Verpackung verpflichtet. Die sachgerechte Verladung und Auslieferung der Ladung gehören zum Aufgabenbereich des Lieferanten bzw. Werkunternehmers. Jede Sendung muss von einem Lieferschein begleitet sein, auf dem die Bestellnummer, die Artikelnummer von Schwarzmüller und der Anlieferlagerort vermerkt sind. Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten von Montag bis Donnerstag, 07:15 bis 15:00 Uhr und Freitag, 07:15 bis 13:30 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behält sich Schwarzmüller vor, den Lieferanten bzw. Werkunternehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten wie zB Lagerkosten zu belasten. Alle Lieferungen an Schwarzmüller haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

### **VII. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlung gilt mit der getätigten Überweisung als erfolgt, bei Hingabe eines Schecks mit dem Absendetag des Papiere. Trifft die Ware nach der Rechnung ein, so läuft die Zahlungsfrist ab diesem späteren Datum. Die Rechnungen sind gesondert und nicht gemeinsam mit der Ware auf dem Postweg zu übermitteln. Die Rechnungslegung hat in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. Beanstandungen der Ware berechtigen Schwarzmüller, das Zahlungsziel hinauszuschieben bzw. tritt die Fälligkeit erst dann ein, wenn der Mangel behoben oder das Fehlende nachgetragen ist.

### **VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer steht die Unsicherheitseinrede oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht zu. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Schwarzmüller gegen Forderungen von Schwarzmüller, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen.

## **IX. Produkthaftung**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehr-Bringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt worden sind. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat Schwarzmüller sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme von Schwarzmüller verpflichtet sich der Lieferant, Schwarzmüller schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet sich der Lieferant bzw. Werkunternehmer, sich zur Nennung des Herstellers oder Importeurs, spätestens gleichzeitig mit der Lieferung des Produktes bzw. über jederzeitiges Verlangen. Weiters verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Haftungsübernahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen eine ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung oder auf andere geeignete Weise zu treffen.

## **X. Geschäftsgeheimnisse**

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von Schwarzmüller und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzuleiten.

## **XI. Liefertermine**

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind Fixtermine. Die Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Bei Überschreiten der Lieferfristen bzw. Liefertermine ist Schwarzmüller berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern bzw. die angelieferte Ware unverzüglich zurückzusenden, ohne dass Schwarzmüller verpflichtet wäre, eine Nachfrist zu setzen oder einen Rücktritt zu erklären. Schwarzmüller kann aber auch die verspätet gelieferte Ware annehmen. Diesfalls ist der Lieferant zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 5 % des Nettobestellwertes für jede angefangene Woche des Lieferverzuges, höchstens von 10 % des Nettobestellwertes verpflichtet. Dies unbeschadet eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches. Schwarzmüller ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Teillieferungen oder verfrühte Lieferungen entgegenzunehmen. Diesfalls kann aber ein Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden. Kann der Lieferant bzw. Werkunternehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, hat er Schwarzmüller darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall ist Schwarzmüller berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termines und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung zur Gänze erbracht ist, auch bei teilbarer Leistung, sowie wenn sämtliche verlangten oder erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, Pläne etc. an Schwarzmüller übergeben wurden. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich Schwarzmüller vor, den Lieferanten bzw. Werkunternehmer mit den daraus resultierenden Mehrkosten (zB Lagerkosten) zu belasten. Die Gefahr für die gelieferte Ware geht erst zum tatsächlich vereinbarten Liefertermin über. Schwarzmüller haftet daher nicht für Schäden, die an den gelieferten Waren vor dem vereinbarten Liefertermin eintreten. Insbesondere treffen Schwarzmüller nicht die Pflichten eines Verwahrers.

## **XII. Selbstunterrichtung**

Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und allfälliger vorgesehener Arbeiten unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen an Ort und Stelle zu besorgen. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten darstellen, gehen zu Lasten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers.

## **XIII. Schutzrechte**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und die Verwendung durch Schwarzmüller keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Schwarzmüller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung allfälliger Schutzrechte schad- und klaglos.

## **XIV. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer leistet Schwarzmüller Gewähr und volle Garantie für die Mängelfreiheit der Ware. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungs- oder Garantiefristen vereinbart werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Erstzulassung des Anhängers durch den Kunden von Schwarzmüller. Sämtliche technischen Normen sind einzuhalten, widrigenfalls der Lieferant bzw. Werkunternehmer für jeden daraus entstehenden Nachteil und Folgeschaden auch als Garant haftet.

Der Lieferant verzichtet auf eine sofortige Untersuchung der Ware auf etwaige Mängel und Vollständigkeit durch Schwarzmüller bei Übergabe und eine allenfalls erforderliche Mängelrüge gem. § 377 UGB. Es hat ausschließlich Schwarzmüller die Wahl, Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung oder Austausch der Ware durch mängelfreie zu begehren. Bei Gattungssachen berechtigt das stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aus der ganzen Lieferung. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers werden durch Be- und Verarbeitung sowie Weiterveräußerung der Ware nicht eingeschränkt.

Wenn Schwarzmüller Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden begehrt, so hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer dies unverzüglich zu bewerkstelligen, wobei in Situationen, die keinen Aufschub zulassen, sofortige Beseitigung der Mängel gefordert werden kann und sonst die kürzeste Frist, maximal 2 Wochen, als Nachfrist zu gewähren ist.

Bei Verbesserungsverzug sowie bei Gefahr in Verzug kann Schwarzmüller selbst Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers vornehmen. Unabhängig davon hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer Schadenersatz in der Höhe des Schwarzmüller tatsächlich entstandenen Schadens, auch des entgangenen Gewinnes, zu leisten.

Wenn seitens eines Dritten, etwa des Auftraggebers von Schwarzmüller, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, Schwarzmüller diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn die mangelhafte oder verspätete Lieferung für dessen Schaden kausal war und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Zum Schaden von Schwarzmüller gehören auch sämtliche Kosten, die Schwarzmüller gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet, insbesondere auch die Kosten für die Erstellung von Gutachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, dass alle Interessen von Schwarzmüller und die Interessen in Betracht kommender Dritter in Schadensfällen gewahrt sind. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn und seine geschäftsführenden Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält:

1.000.000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis  
500.000,00 € für Sachschäden je Ereignis  
100.000,00 € für Vermögensschäden je Ereignis

Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Umwelthaftpflichtversicherung mit Regressdeckung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.000.000,00 € nachzuweisen. Die Versicherungen müssen die gesamte Projektlaufzeit einschließlich der Gewährleistungs- und Garantiedauer abdecken.

Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält:

1.000.000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis  
500.000,00 € für Sachschäden je Ereignis

Der Lieferant hat Schwarzmüller spätestens bis zum Vertragsabschluss mitzuteilen, welche zusätzlichen Versicherungen mit Rücksicht auf Besonderheiten des jeweiligen Auftrages zweckmäßigerweise abgeschlossen werden sollten. Für den Fall, dass Schwarzmüller ein Schaden entsteht, der durch eine der vorgenannten Versicherungen abgedeckt ist, verpflichtet sich der Lieferant die Ansprüche gegen die jeweilige Versicherung über erstmalige Aufforderung an Schwarzmüller abzutreten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Schwarzmüller eine Kopie der kompletten Versicherungspolizzen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Schwarzmüller berechtigt, im Namen und auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und/oder die fälligen Prämien zu bezahlen und die so entstandenen Kosten gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

#### **XV. Beistellung**

An den von Schwarzmüller beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behält sich Schwarzmüller das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Von Schwarzmüller beigestelltes Material hat der Lieferant unverzüglich nach Empfang auf seine Mangelfreiheit im Sinne des § 377 UGB zu untersuchen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind Schwarzmüller längstens binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Werden Mängel festgestellt, darf das mangelhafte Material vom Lieferanten nicht verwendet werden. Unterlässt der Lieferant die fristgerechte Anzeige und verwendet das Material, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für Schwarzmüller. Schwarzmüller wird Miteigentümer an den unter Verwendung ihrer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses. Werden die von Schwarzmüller beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, nicht Schwarzmüller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schwarzmüller das Miteigentum an der neu hergestellten (vermischten) Sache im Verhältnis des

Wertes der Beistellungen zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für Schwarzmüller.

Soweit der Auftragnehmer Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf Kosten von Schwarzmüller fertigt, erfolgt die Herstellung für Schwarzmüller mit der Folge, dass Schwarzmüller das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwirbt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von Schwarzmüller bestellten oder für Schwarzmüller gefertigten Waren ausschließlich für die Herstellung der von Schwarzmüller bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Er ist weiters verpflichtet, die Schwarzmüller gehörenden Waren zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden, wie zB durch Mitarbeiter, zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lässt der Lieferant bzw. Werkunternehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er Schwarzmüller unverzüglich anzuzeigen.

Von Schwarzmüller überlassene Waren sind Schwarzmüller vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer auf erste Anforderung, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

#### **XVI. Ersatzteilversorgung**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt bereitzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer wird Schwarzmüller rechtzeitig vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit Schwarzmüller eine Endbevorratung möglich ist.

#### **XVII. Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.), Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Schwarzmüller für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt verzögerter Fertigstellung sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen, soweit möglich, den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers gestellt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten bzw. Werkunternehmers, so ist Schwarzmüller berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis dieser Umstände vom Vertrag zurückzutreten.

**XVIII. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers und für die Zahlung ist Freinberg.

**XIX. Teilnichtigkeit**

Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so wird davon die Gültigkeit der anderen Punkte nicht berührt.

**XX. Gerichtsstand, Recht**

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag mit dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis. Schwarzmüller kann jedoch auch ein anderes, für den Lieferanten zuständiges Gericht anrufen. Alle Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.